

**Haftung des Versicherungs-Vertreters (Gebundener Vermittler / Handelsvertreter mit Ausschließlichkeit)
Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 07. 02. 2008 (Az: 8 U 189/07).**

Ein Verbraucher (Versicherter / Kläger) hatte gegen den Ausschließlichkeits-Vertreter (Beklagter), der ihm eine Private Krankenversicherung vermittelt hatte und auch gegen die von ihm vertretene Versicherungsgesellschaft geklagt – und verloren.

Zu dem Hintergrund:

Der Versicherte hatte sich von dem beklagten Vermittler zum Wechsel aus der gesetzlichen Krankenkasse in die Private Versicherung beraten lassen. Dort wurden jedoch einige Punkte nicht berücksichtigt und dieses wurde dem Kläger zum Verhängnis. Der Kläger selbst hatte vorher bereits eine Vergleichsrechnung der Prämien zwischen gesetzlicher und privater Versicherung angestellt und dort leider die Familienplanung nicht berücksichtigt.

So hatte er vergessen, dass für die Kinder und ggf. eine nicht berufstätige Ehefrau auch ein Beitrag zu zahlen ist, was seine Vergleichsrechnung verzerrte. Der Versicherungsvertreter klärte den Kläger im Beratungsgespräch nicht über die möglichen Folgen auf. Als die Frau des Klägers nach dem zweiten Kind nicht mehr arbeiten wollte, musste sie mit eigenem Beitrag versichert werden und es wurde teurer als ursprünglich geplant.

Dies nahm der Kläger zum Anlass, seinen Anspruch gegen den Vertreter und den Versicherer geltend zu machen, da er der Meinung war, dass es sich um einen Beratungsfehler handele.

(Kommentar: Dieser Meinung sind wir auch.)

Leider ohne Erfolg, denn das Gericht begründete seine ablehnende Entscheidung wie folgt:

*„Grundsätzlich schuldet ein **Ausschließlichkeitsvermittler** beziehungsweise der hinter ihm stehende Versicherer einem Kunden gegenüber **keine generelle Beratung**, die dahin geht, ob für ihn und seine Familie der Wechsel von einer gesetzlichen in eine private Versicherung sinnvoll und sachgerecht ist.“*

(Kommentar: Man fragt sich, wofür eine Beratung dienen soll, wenn nicht der Frage, ob die empfohlene Entscheidung sinnvoll und sachgerecht ist)

*„Der Vermittler ist auch **nicht verpflichtet**, den Kunden **über alle Einzelheiten des Deckungsumfanges und der Bedingungen des Vertrages aufzuklären**. Er kann sich vielmehr auf die Erläuterung jener Punkte beschränken, die für den Abschluss des Vertrages üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind.“*

(Kommentar: Ein gebundener Vertreter muss also nicht vollständig über Einzelheiten aufklären. Er muss auch nicht auf Lücken im Versicherungsschutz aufmerksam machen. Und was „üblicherweise wesentlich“ ist, darf dann vermutlich ein weiteres Gericht entscheiden.)

Das Gericht meint weiter, dass sich der Kunde die gewünschten Informationen **selbst beschaffen muss**, um die Leistungen der gesetzlichen mit der Privaten Krankenversicherung zu vergleichen. Wäre ihm danach ein Vergleich mangels eigener Sachkunde nicht möglich gewesen, **so hätte er sich nach Meinung des Gerichtes an einen unabhängigen (Finanz- oder Versicherungs-) Berater wenden müssen**.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass es für den Kläger klar erkennbar war, dass er sich an einen gebundenen Vertreter, also Mitarbeiter eines Versicherers, gewandt hat. Ein solcher sei naturgemäß nur an der Vermittlung der privaten Krankenversicherung interessiert. Er konnte daher von dem Vertreter nicht verlangen, umfassend über sämtliche Vor- und Nachteile informiert zu werden.

„Solche Informationen gehören weder zur Aufgabe eines Versicherungsvertreters, noch kann von ihm, soweit es um die gesetzliche Krankenversicherung geht, genaue Kenntnis über die geltenden Bestimmungen erwartet werden.“ ... „Die Beklagten sind nicht unabhängige Finanzberater des Klägers, die ihn grundsätzlich über den finanziellen Sinn und die wirtschaftlichen Risiken eines Wechsels in die private Krankenversicherung zu beraten hätten.“

Da eine Revision nicht zugelassen wurde, ist das Urteil rechtskräftig.

(Kommentar und Fazit: Wenn Sie sich von einem Vertreter beraten lassen, haben Sie keinen Anspruch auf vollständige und umfassende Beratung. Auch Kenntnisse über die gesetzliche Krankenversicherung dürfen nicht erwartet werden.

Sicherlich finden Sie auch unter gebundenen Versicherungsvertretern fachlich Kundige (oder unter Maklern Unkundige). Das durch die EU-Vermittlerichtlinie hoch gesteckte Ziel des Verbraucherschutzes wird jedoch durch solche Rechtsprechung ad absurdum geführt.)

Entscheiden Sie, bei wem Sie sich über ein Produkt beraten lassen wollen, das Sie vermutlich lebenslang begleitet.